

§. 7.

Es müssen aber die Parteyen und übrige bei einem solchen Compromisse interessirte Personen dasselbe entweder selbst in Person vor dem Richter, wo die Sache anhängig ist, während der Frist, welche aufgenommen oder verlängert werden soll, schließen und zu den Acten registriren, oder ihre Zustimmung zu einem von ihren Anwälden unter einander geschlossenen Compromiß, durch eine von ihnen gerichtlich erfolgte, oder gerichtlich recognoscirte, und ebenfalls noch binnen der Nothfrist einzureichende Erklärung, dem Richter anzeigen lassen.

Ist keines von beiden vor dem Ablaufe der Nothfrist erfolgt, so treten die wegen der Versäumnisse an Fatalien geltenden rechtlichen Grundsätze und Vorschriften ein.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, nach welchem sich Alle, die es angehet, gehorsamst zu achten haben, eigenhändig unterschrieben, und das Canzleisiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 1ten April 1824.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Amilius Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Mosky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten April 1824.